Sitzung vom 20. Oktober 2026

Beschl. Nr. **2026-278**

6.1.3.1 Verwaltungsvermögen
Finanzen: Schulanlage Kopfholz, Sanierung und Erweiterung, Sanierung Kanalisation; Kreditbewilligung

Ausgangslage

Mit SRB 2024-255 vom 17. September 2024 wurde für die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Kopfholz eine gebundene Ausgabe von brutto CHF 15'041'000 bewilligt und dem Grossen Gemeinderat eine ungebundene Ausgabe von brutto CHF 2'873'000 beantragt. Dieser bewilligte den in seine Zuständigkeit fallende Verpflichtungskredit am 9. April 2025.

Im Zuge der Ausführungsplanung und der vertieften Untersuchungen hat sich gezeigt, dass sich die bestehenden Kanalisationsleitungen in einem deutlich schlechteren Zustand befinden als in den ursprünglichen Planungsunterlagen angenommen. Betroffen sind auch jene Leitungsabschnitte, die ausserhalb der direkt vom Umbau betroffenen Gebäudeteile liegen.

Erwägungen

Für eine fachgerechte und nachhaltige Sanierung der Kanalisation ist es erforderlich, die betroffenen Leitungsabschnitte gesamtheitlich bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation instand zu setzen. Eine Beschränkung der Arbeiten auf die im ursprünglichen Projekt vorgesehenen Bereiche wäre aus betrieblicher und technischer Sicht nicht zweckmässig und würde die langfristige Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlage nicht sicherstellen.

Die zusätzlich erforderlichen Sanierungsarbeiten waren im ursprünglichen Projektumfang nicht vorgesehen. Die daraus entstehenden Mehrkosten sind deshalb nicht durch den bewilligten Realisierungskredit gemäss SRB 2024-255 vom 17. September 2024 gedeckt.

Kosten / Kreditantrag

BKP Leistungen	**Kreditbedarf, CHF inkl. MwSt.**
2- Baumeisterarbeiten	324’000.00
2- Honorar Generalplaner	76'000.00
Gesamtkreditbedarf	**400'000.00**

Stadt Adliswil

Im Finanz- und Aufgabenplan 2026 – 2030 sind für das Projekt Gebäudehüllensanierung und Umgebung inkl. Überdachung CHF 17'645’000 eingestellt.

Mit diesem Beschluss und der errechneten Kostenprognose ist der Betrag im Finanz- und Aufgabenplan 2027 – 2031 entsprechend zu erhöhen. Für Instandsetzungsarbeiten sind keine Beiträge Dritter zu erwarten.

Die Kosten werden nach Abschluss des Projekts zusammen mit den übrigen Investitionsausgaben aktiviert und gemäss Anhang 2 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) als Erneuerungsunterhalt Hochbauten über 20 Jahre abgeschrieben.

Mit diesem Beschluss und der errechneten Kostenprognose wird das Planungshonorar des Generalplaners von CHF 3'335’940 entsprechend um maximal CHF 76'000.00 erhöht.

Gebundenheit

Gemäss § 103 Gemeindegesetz gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich keine erhebliche Entscheidungsfreiheit bleibt.

Die notwendigen Mehrausgaben haben sich im Rahmen der vertieften Projektbearbeitung aufgrund zusätzlich festgestellter Schäden an der Kanalisation ergeben, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Kreditbewilligung nicht vorhersehbar waren. Die Behebung dieser Schäden ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit der Kanalisation unvermeidlich. Ein Aufschub der erforderlichen Sanierungsmassnahmen ist aufgrund des festgestellten Schadenszustands sowie zur Vermeidung weiterer Schäden und zusätzlicher Kosten nicht vertretbar. Da somit weder in zeitlicher, sachlicher noch in örtlicher Hinsicht ein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht, sind die Mehrausgaben als gebunden zu qualifizieren (vgl. Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2. Auflage, § 103, N. 24 bis 26).

Für die gebundenen Mehrausgaben ist kein Zusatzkredit einzuholen (vgl. Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2. Auflage, § 108, N. 5 bis 7).

Die gebundenen Mehrausgaben werden gemäss § 105 GG vom Gemeindevorstand beschlossen und vollzogen (vgl. Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2. Auflage, § 105, N. 1).

Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben

Die Gemeinden sind seit 1. April 2026 verpflichtet, Beschlüsse über gebundene Ausgaben ab einer bedeutenden Betragshöhe mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) zu veröffentlichen. Bedeutend ist eine gebundene Ausgabe dann, wenn sie als neue Ausgabe in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Parlaments fällt (§ 105 a Gemeindegesetz).

Der Stadtrat fasst, gestützt auf Art. 39 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

1 Für die Sanierung der Kanalisation im Rahmen der Sanierung und Erweiterung Schulhaus Kopfholz wird eine gebundene Ausgabe von brutto CHF 400‘000.00 (inkl. MwSt.) zulasten Konto 138.5040.14 bewilligt und freigegeben.

2 Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.

3 Dieser Beschluss ist öffentlich.

4 Mitteilung an:

4.1 Projektausschuss Bildungsinfrastruktur
4.2 Ressortleiter Bildung
4.3 Ressortleiter Finanzen
4.4 Abteilung Liegenschaften
4.5 Stadtkanzlei

Stadt Adliswil
Stadtrat

Dr. Markus Bürgi
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber